

Viel Ärger um eine Tempo-30-Zone

Leserbrief-Schreiberin sieht sich abwertend dargestellt

„Verkehrspolitischer Irrsinn“ – so lautet die Überschrift eines Leserbriefes, der in einer Bezirksausgabe einer Regionalzeitung erscheint. Darin wird eine geplante Tempo-30-Zone kritisiert. Eine Anrainerin der Straße reagiert auf den Brief mit einem eigenen Leserbrief. Dieser wird von der Redaktion aber nicht als Leserbrief abgedruckt, sondern dient ihr als Grundlage für eine eigene Berichterstattung über das Thema. Sie stellt die verschiedenen Positionen der Ordnungsamtschefin, gefrusteter Autofahrer und erleichterter Anwohner dar. Dafür nutzt sie den veröffentlichten Leserbrief „Verkehrspolitischer Irrsinn“ sowie den Leserbrief der Beschwerdeführerin. Diese wird mit vollem Namen genannt, ebenso die Straße, in der sie wohnt. Die Beschwerdeführerin sieht presseethische Grundsätze durch die Berichterstattung verletzt. Der Beitrag sei ohne ihr Wissen und Zustimmung aus ihrem, deutlich als Leserbrief gekennzeichneten Schreiben erstellt worden. Den Datenschutzverstoß sieht die Beschwerdeführerin in der Nennung der Straße, in der sie wohnt. Die Frau beklagt, dass ihr Leserbrief unter Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt zu einem von ihr nicht autorisierten Artikel umgearbeitet worden sei. Sie sieht in dem Beitrag eine tendenziell abwertende Darstellung ihrer Meinung unter Missachtung des Datenschutzes. Der Redaktionsleiter der Lokalausgabe teilt mit, dass das Thema Tempo 30 schon lange immer wieder behandelt worden sei. Anrainer und andere Interessenten hätten sich auch im Haus der Beschwerdeführerin getroffen. Man habe einen freundlichen, professionellen Umgangston gepflegt. Nachdem die Mail mit dem Leserbrief in der Redaktion eingetroffen sei habe er, der Redaktionsleiter, die Beschwerdeführerin angerufen und sie gebeten, ihren viel zu langen Leserbrief zu kürzen. Alternativ habe er der Leserin angeboten, den Leserbrief als Grundlage für einen redaktionellen Artikel zu verwenden. Die Beschwerdeführerin habe ihren Leserbrief nicht kürzen wollen und sei mit einer redaktionellen Verarbeitung ausdrücklich einverstanden gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 sowie den Datenschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar ist nach der Spruchpraxis des Presserats die Verwendung von Leserbriefen für die eigene redaktionelle Berichterstattung grundsätzlich mit dem Einverständnis der Einsenderin bzw. des Einsenders zulässig. In diesem Fall steht Aussage gegen Aussage. Deshalb wird das Beschwerdeverfahren zu diesem Punkt eingestellt. Auch ist für den Ausschuss nicht aufklärbar, ob die Beschwerdeführerin von der Redaktion mit oder ohne ihr Einverständnis namentlich genannt wird. Die Nennung der Wohnstraße der Frau verstößt jedoch gegen den Datenschutz nach Ziffer 8 des Kodex. Soweit die Redaktion die Beschwerdeführerin mit den Worten zitiert „Wer selbst in einer wenig befahrenen Sackgasse wohnt, hat wohl keine

Empathie für die Anwohner einer viel befahrenen Straße“, bejaht der Ausschuss einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Kodex. Ausschlaggebend ist, dass die Redaktion das Zitat der Beschwerdeführerin in Anführungszeichen setzt. Sie suggeriert damit, die Frau habe sich wortwörtlich so geäußert. Das vermeintlich direkte Zitat im Beitrag ist jedoch nicht wort-identisch mit der entsprechenden Passage des Leserbriefs. In diesem hat sich die Frau wesentlich differenzierter geäußert.

Aktenzeichen:0637/21/4

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung